Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 5 (1949)
Heft: 4

Artikel: Wo stehen wir heute im Kampf gegen die Unsittlichkeit in der Schweiz?
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845923

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wo stehen wir heute im Kampf gegen die Unsittlichkeit in der Schweiz?

Rückblick

Um die Jahrhundertwende war die Prostitution allein die Quelle der moralischen und gesundheitlichen Sexualverseuchung. Die Reglementierung, von Napoleon eingeführt, d. h. die staatliche Kontrolle und Zwangsbehandlung der gewerbsmässigen Prostituierten, sollte eine Säuberung erzielen, zeitigte aber in allen Ländern nur Misserfolge: neben der reglementierten blühte eine „geheime" Prostitution, die moralischen Begriffe verwirrten sich — denn, was der Staat regelt, muss im Grund doch recht und gut sein! Die durch die Reglementierung geschaffenen Verhältnisse — oft als „doppelte Moral" bezeichnet — verfehmten die Frau und liessen den Mann unbehelligt ohne Untersuchung und Behandlungszwang, sanktionierten also eine Unmoral und eine gesundheitliche Erfolglosigkeit, die einsichtige Frauen und Männer abzuschaffen sich bemühten (Abolition).

Wohlmeinende Leute ohne Sachkenntnis glaubten damals und glauben heute noch, man könne durch Gefängnisstrafen und Arbeitshaus die Prostituierten ihrem Gewerbe entziehen und dadurch die Atmosphäre reinigen — ein Irrtum! Wo Prostituierte wegen Krankheit, Alter, Tod ausscheiden, rücken Gesunde, Junge nach. Die Prostitution ist ein Markt, an dem sich, wie an jedem andern, das Angebot nach der Nachfrage richtet.

Entwicklung bis heute

Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben sich die sexuellen Gebräuche geändert; die Prostitution tritt zurück hinter die Promiskuität, das freie, oft gewechselte Sexualverhältnis. In dieser Zeit wurde in den meisten europäischen und aussereuropäischen Kulturstaaten, wie in den Schweizer Kantonen, die ungerechte und unwirksame Reglementierung aufgehoben, Bordellhaltung verboten. Genf folgte 1925 als letzter Kanton mit dieser Massnahme.

Das neue eidg. Strafgesetzbuch, von langer Hand vorbereitet, bedeutet in unserer Sache einen grossen Fortschritt, da es die **Gleichstellung beider Geschlechter** festlegt im Einklang mit der modernen internationalen Auffassung. In Bezug auf Sittlichkeitsvergehen beschränkt sich das StrGB auf die Ahndung unsittlicher Belästigung, auf Störung der Umgebung, Verführung Minderjähriger zur Prostitution. Es erfasst Kuppler, Zuhälter, Mädchenhändler, die an der Prostitution verdienen, ein strengeres Verfahren wäre im allgemeinen hier am Platz. Promiskuität ist strafrechtlich nicht fassbar, bleibt also straffrei wie Prostitution, die sich von den obgenannten Vergehen fernhält.

Prof. Zürcher, ein Urheber des grossen von modernem Geist erfüllten Werkes des Schweizer StrGB, begründete 1912 diese Einstellung:

„1. Die juristische Definition der Prostituierten ist fast unmöglich, die Grenzen gegen Promiskuität sind fliessend.

2. Es wäre ungerecht, die Frau zu strafen und den Mann nicht", — und das Wesen der Prostitution wäre doch nicht getroffen.

Diese Auffassung entspricht dem Art. 4 der Bundesverfassung: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich".

Die Kriegszeiten 1914—18 und 1939—45 haben auch in der verschonten Schweiz die ausserehelichen Geschlechtsbeziehungen, voraus die Promiskuität, vermehrt und die Geschlechtskrankheiten weiter verbreitet trotz besserer Behandlungsmöglichkeiten. Das darf man nicht aus den Augen lassen, wenn man eine Besserung erstrebt. Dank der Initiative der Schweizerischen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ergänzte der Bundesrat im Januar 1947 den Bundesratsbeschluss vom 20. 4. 1943 über die Anzeigepflicht ansteckender Krankheiten, indem er die drei Geschlechtskrankheiten in einem Abschnitt C anfügte. In einem Art. 5bis wird weiter bestimmt, dass der Arzt nur solche Kranke (Männer wie Frauen) anzeigen muss, die sich nicht behandeln lassen oder die Behandlung vorzeitig unterbrechen oder Infektionsquellen, die sich nicht untersuchen lassen. Wir begrüssen es, dass die Schweiz nicht den Weg der allgemeinen Meldepflicht und der Zwangsbehandlung gegangen gen ist, sondern dass bei uns nur die Gleichgültigen und Renitenten erfasst werden.

Schlussfolgerungen

Wir verdammen die sogenannte „doppelte Moral", die eine Unmoral ist und lehnen jede Form von Reglementierung ab. Die Geschlechtskrankheiten können nur wirksam bekämpft werden, wenn man alle Kranke beider Geschlechter behandelt. Man kann nicht sittliche Begriffe dadurch heben, dass man Prostituierte bestraft. Wir stehen in der sozialen Arbeit auf der ganzen Linie für Kranke und Schwache ein mit Erbarmen und Hilfsbereitschaft, nicht mit Strafverfolgung.

Unser Weg sei:

sexuelle Aufklärung, verbunden mit einer **sexuellen Erziehung** und moralischem Appell an beide Geschlechter. Hochhalten von Ehe und Familie, Achtung vor Frauen.

Kampf gegen alle sozialen Schäden, damit nicht Frauen aus wirtschaftlicher Not sich prostituieren müssen, Kampf vor allem gegen Wohnungsnot, Alkoholmissbrauch, Arbeitsscheu.

Fürsorge für Gefährdete und Gestrauchelte, Nacherziehung, Erziehung zur Arbeit und zu einem Beruf — herausgewachsen aus Sachkenntnis und, im Sinne Pestalozzis, aus „denkender Liebe". Sorge für Unter-

kommen und Arbeitsbeschaffung für Frauen, die aus Spital oder Gefängnis entlassen wurden.

Versorgung von Debilen, Psychopathen, die dem freien Leben nicht gewachsen sind.

Für die Hygiene-Kommission
des Bundes Schweizerischer Frauenvereine.

An unsere Mitglieder!

Wir laden Sie freundlich ein:

1. Zur **Generalversammlung des Schweizer Verbandes für Frauenstimmrecht, die am 14./15. Mai 1949 in Sitten,** Wallis, stattfindet. Anmeldungen zur Bestimmung der Delegierten und Bestellung des Kollektivbillettes bis 7. Mai 1949 an die Präsidentin Frau Dr. Rigling, Zürich 6, Frohburgstrasse 17, Telephon 26 03 30.

2. Zur **Besinnungsstunde am Tag des guten Willens,** Mittwoch, den 18. Mai 1949, 20.15 Uhr in der Peterskirche Zürich.

3. Zur **Mithilfe** beim Verteilen unserer **Flugblätter** anlässlich der Abstimmung über das neue eidg. Tuberkulosegesetz am 21. Mai 1949. Anmeldungen an die Präsidentin Frau Dr. Rigling, Zürich 6, Frohburgstrasse 17, Telephon 26 03 30.

Couture

Heidi Höhn, Zürich-Wiedikon

Erikastrasse 21/Ecke Zentralstrasse, 5. Etage, Lift, Tramhaltestelle Schmiede

Telephon 33 58 85

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: Annoncen-Regie G. Heusser-Schäfer, Zürich-Oerlikon, Telefon 46 78 05
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151